

3. Änderung der Satzung des Landkreises Nordsachsen für das Jugendamt

Auf der Grundlage des § 2 Landesjugendhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S.578), das zuletzt durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesjugendhilfegesetz vom 13. Juni 2024 (SächsGVBl. S.516) geändert worden ist und § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2024 folgende

Satzung für das Jugendamt

beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die dem Kreistag zuzurechnenden weiblichen und männlichen Mitglieder werden von diesem gemäß § 6 Abs. 6 i.V.m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen entsandt.“

2. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 12 werden wie folgt gefasst:

„6. ein Vertreter der Schulen oder der Schulverwaltung

12. bis zu zwei Mitglieder aus dem Bereich der selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4 SGB VIII, die im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätig sind.“

3. „Für die Benennung der Mitglieder nach 3 bis 8 und 12 gilt § 5 Abs. 2 SächsLJHG.“

4. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist ein Unterausschuss zu bilden.“

5. § 10 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Unterausschuss ist vorberatend tätig. Er tagt in der Regel in Vorbereitung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses und befasst sich mit den dort zu behandelnden Beratungsgegenständen sowie weiteren, grundsätzlichen Themen der Jugendhilfe.“

6. § 10 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Sitzungen des Unterausschusses sind nicht öffentlich.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, in den Amtsblättern des Landkreises Nordsachsen, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes vom 09.10.2019 außer Kraft.

Torgau, den 27.11.2024

Kai Emanuel
Landrat

- Siegel -